



Abteilung: VIII

Sachbearbeiter: Ing. Appinger

Zeichen: Neu

Zahl: 1440-VOGEB05-1405/05

Betrifft: Kurzparkzonengebietsverordnung gemäß §§ 43 Abs. 2a und 25 Abs. 5 StVO 1960 - Änderung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schwechat vom 23. Dezember 2005, mit der die Kurzparkzonengebietsverordnung vom 12.12.2002, Zahl: 1440-VOGEB02-2233/02, zuletzt geändert mit Verordnung vom 17.12.2003, Zahl: 1440-VOGEB03-2746/03, geändert wird (2. Novelle).

Auf Grund der §§ 43 Abs. 2a und 25 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet (für die betroffenen Landesstraßen und Landesstraßen B zufolge Übertragungsverordnung der NÖ Landesregierung vom 30. Oktober 1998, Zl.: 8790/9-0):

1. § 5 hat zu lauten:

Hilfsmittel zur Kontrolle

§ 5

1. Als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilten Ausnahmegenehmigung entsprechend der in den §§ 1 und 3 angeführten Regelung wird die Parkkarte nach dem Muster A festgelegt, wobei diese in einem Format von 75 mm x 105 mm auf weißem Karton mit schwarzer Schrift herzustellen ist. Als besonderes Kennzeichen ist der blassblaue Schriftzug "Schwechat" und das Gemeindewappen als Untergrund angebracht.
2. Als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilten Ausnahmegenehmigung entsprechend der in den §§ 2 und 4 angeführten Regelung wird die Parkkarte nach dem Muster B festgelegt, wobei diese in einem Format von 75 mm x 105 mm auf weißem Karton mit schwarzer Schrift herzustellen ist. Als besonderes Kennzeichen ist der blassblaue Schriftzug "Schwechat" und das Gemeindewappen als Untergrund angebracht.
3. Diese Parkkarte ist jeweils anstelle eines Parkscheines bei mehrspurigen Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.

2. § 6 hat zu lauten

§ 6

1. Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund der bisherigen Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schwechat 12.12.2002, Zahl: 1440-VOGEB02-2233/02, zuletzt geändert mit Verordnung vom 17.12.2003, Zahl: 1440-VOGEB03-2746/03, erteilt wurden und noch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes liegen, bleiben weiterhin aufrecht.

2. Die bisher ausgegebenen und noch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes liegenden Bewohnerparkkarten behalten - bis zum Ablauf des Geltungszeitraumes - ihre Gültigkeit.

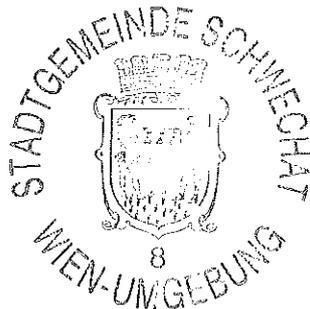
3. § 7 hat zu lauten

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Für die Richtigkeit
Der Ausfertigung:

Neite



Der Bürgermeister:

Hannes Fazekas e.h.

angeschlagen am: 28.12.2005
abzunehmen am: 11.01.2006
abgenommen am: 11.01.2006 *Pieb*

BEWOHNERPARKKARTE

Diese Parkkarte berechtigt zum zeitlich
uneingeschränkten Abstellen des
Fahrzeuges mit dem behördlichen
Kennzeichen:

Pol.Kz.:.....

bis **Datum**
in Schwechat

**Sendnergasse, Bahngasse,
Ableidnergasse, Tiefenbachergasse,
Pellergasse, Weglgasse, Anton Figdor-
Weg, Schrödlgasse und Möhringgasse**

Bescheid vom
Zahl:

Bitte bringen Sie diese Karte gut erkennbar hinter der
Windschutzscheibe an! Kopieren verboten!

Muster A

BEWOHNERPARKKARTE

Diese Parkkarte berechtigt zum zeitlich
uneingeschränkten Abstellen des
Fahrzeuges mit dem behördlichen
Kennzeichen:

Pol.Kz.:.....

bis **Datum**
in Schwechat

**Alanovaplatz und
Friedhofstraße**

Bescheid vom
Zahl:

Bitte bringen Sie diese Karte gut erkennbar hinter der
Windschutzscheibe an! Kopieren verboten!

Muster B